

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0097/WP17-1
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:	
Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Datum:	07.02.2018
		Verfasser:	
Neufassung der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
20.03.2018	Bürgerforum	Anhörung/Empfehlung	
18.04.2018	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:**Bürgerforum:** Ohne Beschlussvorschlag

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Der Entwurf der neuen Satzung der Stadt Aachen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wurde von der Verwaltung im April 2017 in die politische Beratung eingebracht. Neben den Stadtbezirken haben der Mobilitäts- und auch der Planungsausschuss in den Sitzungen am 18.01.2018 / 25.01.2018 dem Rat empfohlen, die beigefügte Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen unter folgenden Maßgaben zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- einen Vorschlag für eine über die Jahre 2018 – 2020 gestaffelte Gebührenerhöhung sowie eine zukünftige Indexierung der Gebühren zu erarbeiten und
- für den Paragraph 5 Punkt h) und in der Gebührentabelle verwendeten Begriff „nicht-kommerziell“ in Bezug auf Informationsstände und Veranstaltungen eine rechtlich eindeutige und überprüfbare Formulierung zu finden, beispielsweise „Informationsstände/ Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen“ o.ä..

1. Anpassung der Gebührenhöhe

Abweichend von der Vorlage B 03/0097/WP17 werden die Gebührensätze für das Jahr 2018 um 10% sowie für die Jahre 2019 und 2020 um jeweils 3 % erhöht.

Da der Gebührenermittlung jeweils der Wert des Vorjahres zugrunde liegt, beträgt die Erhöhung (vor Rundung) für den Zeitraum 2018 - 2020 insg. 16,7 % (2018: 10%, 2019: 3,3 %, 2020: 3,4%). Grundlage für die Gebührenerhöhung der Jahre 2019 und 2020 ist der fortgeschriebene Wert des Vorjahres (vgl. beigefügte Tabelle).

Die Sondernutzungsgebühren werden zukünftig jährlich überprüft. Bezugsgrößen für die Anpassung der Gebührensätze ab dem Haushaltsjahr 2021 sind die fortgeschriebenen Gebührensätze des Vorjahres und die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) der letzten 12 Monate. Die Verwaltung wird anhand dieser Daten einen Vorschlag zur Gebührenanpassung unterbreiten. Bei geringfügigen Auswirkungen soll keine Anpassung erfolgen.

Gebührenanpassungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01.01. wirksam.

Weitere Erläuterungen:

Rundungsregelung: Die Gebührensätze werden auf volle 50 Cent auf- bzw. abgerundet. Bei Tarifstelle 14, welche eine Gebührenspanne von aktuell 60,00 € bis 3.000,00 € vorsieht, wird der untere Wert auf volle 5,00 €, der obere Wert auf volle 100,00 € mathematisch auf- bzw. abgerundet.

Fortgeschriebene Werte: Da bei niedrigen Gebührensätzen bzw. kleineren Gebührenanpassungen aufgrund der v. g. Rundungsregelung ggf. keine tatsächlichen Anpassungen erfolgen, wird jeweils mit den mathematisch fortgeschriebenen Werten des Vorjahres weitergerechnet. So haben bspw. bei Tarifstelle 17 die Erhöhungen der Jahre 2018-2020 erst im Jahr 2020 tatsächliche Auswirkungen auf den Gebührensatz (vgl. beigefügte Tabelle).

2. Gebührenverzicht für nichtkommerzielle Veranstaltungen (§ 5 Buchstabe h) i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1)

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen nicht-kommerzieller Art wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Sondernutzungsgebühr erhoben.	Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht - unabhängig davon, ob die ggf. zu erzielenden Gewinne zur Finanzierung der eigenen gemeinnützigen Ziele des Antragstellers dienen - wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Sondernutzungsgebühr erhoben.
--	---

In den Bezirksvertretungen Haaren und Brand wurde der vorgelegte Satzungsentwurf mit der Ergänzung beschlossen, den Gebührenverzicht auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen nicht kommerzieller Art zu erweitern.

Die Verwaltung befürchtet, dass diese Regelung erhebliche Diskussionen auslösen wird, weil einige Antragsteller sich darauf berufen werden, dass ihre Veranstaltungen gemeinnützig sind und ein etwaiger Gewinn der von ihnen als nichtkommerziell verstandenen Veranstaltung dem grundsätzlichen gemeinnützigen Zweck der Organisation zu Gute kommt. Es wird daher eine Formulierung vorgeschlagen, welche ausdrücklich auf den Charakter der Veranstaltung – und nicht die Gemeinnützigkeit des Antragstellers – abstellt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass auch diese Regelung auslegungsbedürftig ist und in der Praxis unter Umständen zu Problemen führen kann.

3. Redaktionelle Änderungen

Die Verwaltung hat unabhängig von den politisch diskutierten Themen redaktionelle Änderung am Satzungsentwurf vorgenommen. Die jeweiligen Änderungen werden im Folgenden als Synopse mit kurzer Erläuterung dargestellt.

Ziff.	Fundstelle	Änderung	Erläuterung
1	§ 3 Abs. 3	Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen, die sich im Straßenraum befinden, gilt - sofern der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird - als sonstige Benutzung gemäß Absatz 1 und ist in Verbindung mit § 5 der Aachener Straßenverordnung vom 19.03.2004, in der jeweils geltenden Fassung, grundsätzlich untersagt.	Konkretisierung - Bei der sonstigen Benutzung wird im Gegensatz zur Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (§ 23 StrWG NRW)
2	§ 4 Abs. 1 lit. a)	Automaten und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und nicht im Widerspruch zu den jeweiligen geltenden Werbeanlagensatzungen stehen,	Bezug zu Werbeanlagensatzungen wurde entfernt, da es sich nicht um einen straßenrechtlichen Tatbestand handelt
3	§ 4 Abs. 1 lit. d) bis f)	d) das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie kleinerer Dekorationsgegenstände, soweit diese Sondernutzungen sind. e) Das Aufstellen von Fahrradständern muss bei der Stadt angezeigt werden. Je angefangene 10,00 m Hausfrontlänge ist jeweils ein Fahrradständer mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die	Die Blumenkübel und Fahrradständer waren bislang sowohl unter den erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen (§ 5) als auch unter den erlaubnisfreien (§ 4) aufgeführt. Da diese künftig nur noch anzeigepflichtig und damit erlaubnisfrei sein sollen, wurden die Regelungen von §

		<p>Gesamtgrundfläche des Fahrradständers darf eine Fläche von 1,00 m² nicht überschreiten. Wird die zulässige Restgehwegbreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig. Die Art der Fahrradständer orientiert sich an den veröffentlichten Qualitätsvorgaben der Stadt.</p> <p>f) Das Aufstellen von Blumenkübeln in der Nähe des Hauseingangs muss bei der Stadt angezeigt werden. Je Blumenkübel darf eine Fläche von 0,50 m² und eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden. Wird die zulässige Restgehwegbreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig.</p>	<p>5 nach § 4 verschoben. Ergänzt wurde die Anzeigepflicht. Zudem sollen nach Inkrafttreten der Satzung die Qualitätsvorgaben durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht werden.</p>
4	§ 6	<p>Werbeanlagen, welche den Gemeingebrauch beeinträchtigen, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig.</p>	<p>Konkretisierung - Regelung bezieht sich nur auf Sondernutzungen (vgl. auch Ziffer 1)</p>
5	§ 8 Abs. 4	<p>Die Sondernutzungserlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Verträglichkeit gewährleistet ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m als lichter Raum verbleibt. Auf einer Länge von max. 10 Metern ist eine Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Abhängig von der jeweiligen Ortslage behält sich die Stadt die Forderung einer Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m vor. § 2 Abs. 3 gilt</p>	<p>Hier wurde zur Vermeidung von Redundanzen in der Satzung auf die grundsätzliche Regelung zur Restgehwegbreite verwiesen.</p>

		entsprechend.	
6	§ 8 Abs. 6 u. 7	Das Aufstellen von transparenten und mobilen Windschutzelementen ist nur an stark befahrenen Straßen gestattet. Die Windschutzelemente sind parallel zur Fahrbahn aufzustellen und dürfen nicht mit dem Blindenlangstock unterpendelbar sein Das Aufstellen von Stehtischen, wintergartenähnlichen Vorbauten sowie das Anbringen von Seiten- bzw. Frontwänden an Markisen und Sonnenschirmen sind grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.	Konkretisierungen
7	§ 8 Abs. 8	§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.	Konkretisierung - Erlaubnisvorbehalt, falls Sondernutzung dem Gestaltungshandbuch Innenstadt entgegensteht, gilt explizit auch bei Außengastronomie

Im Rahmen der Nacharbeit wurde in § 2 Abs. 3 eine Divergenz festgestellt, die wie folgt ausgeräumt wird:

Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss in der Regel eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,80 m lichter Raum freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Auf einer Länge von max. 10 Metern ist eine Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Abhängig von der jeweiligen Ortslage behält sich die Stadt die Forderung einer Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m vor.	Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss in der Regel eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,80 m lichter Raum freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Auf einer Länge von max. 10 Metern ist eine Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Die Stadt behält sich die Forderung einer größeren Restgehwegbreite, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, vor.
---	--

Mit der Änderung wird einerseits das zusätzliche Maß von „mindestens 2,00 m“ entfallen (Regelungslücke zwischen 1,80 und 2,00 Metern) und durch eine „größere“ (> 1,80 m) Restgehwegbreite ersetzt, da an einigen Stellen im Stadtgebiet ein Maß von 2,00 m ohnehin nicht vorhanden ist.

Andererseits wird nicht mehr auf den unbestimmten Begriff der Ortslage abgestellt, sondern insbesondere auf die Verkehrssicherheit.

Evaluierung

Die Verwaltung wird die Auswirkungen der neuen Satzung auf die Praxis ein Jahr nach Inkrafttreten evaluieren und – falls erforderlich – Änderungen vorzuschlagen.

Anlage/n:

- Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
- Berechnungsmodell Gebühren
- Vorlage B 03/0097/WP17 (PDF)
- Antrag DEHOGA
- Stellungnahme Kommission Barrierefreies Bauen
- Stellungnahme Handelsverband NRW
- Stellungnahme DEHOGA

Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der

- §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des
- § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des
- § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Aachen am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich.....	3
§ 2	Gemeingebrauch, Anliegergebrauch.....	3
§ 3	Sonstige Benutzung	4
§ 4	Erlaubnisfreie Sondernutzungen	4
§ 5	Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	5
§ 6	Werbeanlagen	6
§ 7	Wahlsichtwerbung	6
§ 8	Außergastronomie	7
§ 9	Erlaubnis Antrag	7
§ 10	Erlaubnis	8
§ 11	Gebühren	8
§ 12	Gebührenschildner	8
§ 13	Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....	9
§ 14	Gebührenverzicht, Gebührenerstattung	9
§ 15	Schlussbestimmungen	9

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Aachen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NRW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Vordächer, Balkone, Eingangsstufen, Erker
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - die Lagerung von Baumaterialien, Umzugsgut u. ä. am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss in der Regel eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,80 m lichter Raum freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Auf einer Länge von max. 10 Metern ist eine Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Die Stadt behält sich die Forderung einer größeren Restgehwegbreite, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, vor.

§ 3 Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (sonstige Benutzung). Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (2) Die Benutzung des Straßenraumes unterhalb der Verkehrsfläche gilt auch dann als sonstige Benutzung, wenn dabei eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs eintritt. Sofern dabei Arbeiten am Straßenkörper vorgenommen werden oder die Gefahr einer Beschädigung der Straßenbefestigung besteht, ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen, die mit Bedingungen zum Schutz des Straßenlärms und zur Sicherheit des Verkehrs versehen werden kann.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen, die sich im Straßenraum befinden, gilt - sofern der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird - als sonstige Benutzung gemäß Absatz 1 und ist in Verbindung mit § 5 der Aachener Straßenverordnung vom 19.03.2004, in der jeweils geltenden Fassung, grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes in einer Höhe von mehr als 3,00 m über Gehwegen und mehr als 4,50 m über Fahrbahnen bedarf keiner Zustimmung der Stadt als Straßeneigentümerin.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Automaten und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
 - b) Lampen ohne Reklame und Sonnenschutzdächer (Markisen), die heruntergelassen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen und vom Fahrbahnrand mindestens 0,70 m Abstand haben und im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Straßenoberfläche sowie einer Tiefe von nicht mehr als 1,30 m, ausgehend von der aufgehenden Häuserfront, in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen,
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.).
 - d) das Aufstellen kleinerer Dekorationsgegenstände, soweit diese Sondernutzungen sind.
 - e) Das Aufstellen von Fahrradständern muss bei der Stadt angezeigt werden. Je angefangene 10,00 m Hausfrontlänge ist jeweils ein Fahrradständer mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die Gesamtgrundfläche des Fahrradständers darf eine Fläche von 1,00 m² nicht überschreiten. Wird die zulässige Restgehwegbreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig. Die Art der Fahrradständer orientiert sich an den veröffentlichten Qualitätsvorgaben der Stadt.
 - f) Das Aufstellen von Blumenkübeln in der Nähe des Hauseingangs muss bei der Stadt angezeigt werden. Je Blumenkübel darf eine Fläche von 0,50 m² und eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden. Wird die zulässige Restgehwegbreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch Benutzung des Straßenraumes
- a) über Fahrbahnen einschließlich der Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen und den bis zu einer Breite von 0,70 m angrenzenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m.
 - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.
- (3) Erlaubnisfähig sind insbesondere:
- a) Auslagen von Obst, Gemüse und Blumen unmittelbar vor dem Geschäftslokal in einer Tiefe bis maximal 1,00 m. Die Auslagen sind auf mobilen Stellagen/Regalen aufzubringen, die nach Geschäftsschluss -spätestens bis 19.30 Uhr - zu entfernen sind. Die Regale dürfen nicht mit dem Blindenlangstock unterpendelbar sein.
 - b) Mobile Verkaufswagen im Reisegewerbe, Kioske, traditionelle Verkaufsstände zu Karneval, Verkauf von Weihnachtsbäumen, Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen, Verkauf von Blumen vor dem Rathaus sowie auf dem Münsterplatz
 - c) Postkartenstände (max. Breite 0,65 m und max. Höhe 1,80 m) und Passantenstopper (max. Breite 0,65 m und max. Höhe 1,50 m einschl. Fuß/Sockel). Je angefangene 10,00 m Frontlänge ist jeweils ein Passantenstopper/ ein Postkartenstand zulässig. Wird die zulässige Restgehwegbreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig. Das Aufstellen von Postkartenständen und Passantenstoppern innerhalb des Grabenrings sowie der Adalbertstraße und Pontstraße ab Driescher Gässchen bis gegenüber der Kirche Heiligkreuz, ist nicht erlaubnisfähig. Der genaue Bereich ergibt sich aus der Straßenübersicht gemäß Anlage zu dieser Satzung.
 - d) Stadtfeste, Straßenfeste, Märkte, Jahrmärkte u. ä. Veranstaltungen
 - e) Promotionaktionen vor dem Geschäftslokal anlässlich
 - Neu- und Wiedereröffnung (Umfang 1 Tag)
 - Firmenjubiläen alle 5 Jahre (Umfang 1-6 Tage)
 - f) Nichtkommerzielle Informationsstände innerhalb des Alleenrings an folgenden Plätzen:
 - Holzgraben (max. 5 Stände gleichzeitig)
 - Augustinerplatz (max. 5 Stände)
 - Willy-Brandt-Platz (max. 5 Stände)
 - Hansemannplatz (max. 3 Stände)
 - Hotmannspief (max. 3 Stände)

Außerhalb des Alleenrings können nichtkommerzielle Informationsstände genehmigt werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
 - g) Besonders gestaltete Elemente als Hinweis auf bedeutsame Großveranstaltungen, wie z. B.:
 - Internationales Reitturnier (CHIO)
 - Internationaler Karlspreis zu Aachen
 - Aachener Heiligtumsfahrt

- h) Bei offiziellen Sportveranstaltungen auf Straßen der Innenstadt ist eine zeitlich begrenzte Bandenwerbung an Absperrgittern möglich. Die Bandenwerbung darf frühestens 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
 - i) Wegweiser für Fußgänger zu temporären Veranstaltungen entsprechend den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.
 - j) Sammelhinweisanlagen auf Firmen in Gewerbegebieten auf der Grundlage möglicher vertraglicher Regelungen.
 - k) feste Einbauten wie z.B. Rückverankerungen, Verbau, Wärmedämmung, Bodenhülsen für Beschirmung, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen auf der Grundlage der abzuschließenden Gestattungsverträge.
 - l) Baustellenzufahrten und Grundstückszufahrten auf der Grundlage der abzuschließenden Gestattungsverträge.
- (4) Im Bereich des Stadtzentrums (Umfeld des Weltkulturerbes Aachener Dom) sind Sondernutzungen in der Regel nur erlaubnisfähig, soweit sie dem *Gestaltungshandbuch Innenstadt Aachen und öffentlicher Raum* nicht entgegenstehen. Das Gestaltungshandbuch wurde am 20.06.2013 durch den Planungsausschuss beschlossen. Das Stadtzentrum wird durch folgende Straßen begrenzt: Der Bereich innerhalb des Grabenrings sowie der Adalbertstraße und Pontstraße ab Driescher Gässchen bis gegenüber der Kirche Heiligkreuz. Der genaue Bereich ergibt sich aus der Straßenübersicht gemäß Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (6) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Werbeanlagen

Werbeanlagen, welche den Gemeingebrauch beeinträchtigen, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 7

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 8 Außengastronomie

- (1) Außengastronomie im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl Gastronomiebetriebe mit Straßenausschank als auch diejenigen Betriebe, die lediglich eine gastronomische Dienstleistung anbieten.
- (2) Erlaubnisfähige Flächen für Außengastronomie sind:
 - a) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront des jeweiligen Betriebes befinden.
 - b) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront eines benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstücks befinden, sofern der jeweilige Grundstückseigentümer der Nutzung zustimmt.
- (3) Die Fläche gemäß Absatz 2 darf sich grundsätzlich nicht auf einen durch eine Fahrbahn von dem Betrieb getrennten Straßenteil beziehen, es sei denn,
 - a) der Straßenteil verfügt über eine eigenständige Bewirtungsmöglichkeit oder
 - b) der Betrieb befindet sich in einer Fußgängerzone, einem verkehrsberuhigten Bereich oder einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Verträglichkeit gewährleistet ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die genutzte Fläche kann mit Pflanzkübeln eingefriedet werden unter der Voraussetzung, dass zwischen jedem Pflanzkübel eine Breite von 1,50 m verbleibt.
- (6) Das Aufstellen von transparenten und mobilen Windschutzelementen ist nur an stark befahrenen Straßen gestattet. Die Windschutzelemente sind parallel zur Fahrbahn aufzustellen und dürfen nicht mit dem Blindenlangstock unterpendelbar sein
- (7) Das Aufstellen von Stehtischen, wintergartenähnlichen Vorbauten sowie das Anbringen von Seiten- bzw. Frontwänden an Markisen und Sonnenschirmen sind grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.
- (8) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Für Veranstaltungen, für die ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, ist die erste Fassung des Sicherheitskonzeptes 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Veranstaltungen ohne Sicherheitskonzept sind mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 10 **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 11 **Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem mit dem Tag, an dem durch die Stadt eine schriftliche Beanstandung der unerlaubten Sondernutzung erfolgt. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die doppelte Nutzungsgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 14

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht - unabhängig davon, ob die ggf. zu erzielenden Gewinne zur Finanzierung der eigenen gemeinnützigen Ziele des Antragstellers dienen - wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Sondernutzungsgebühr erhoben. Gebühren werden auch nicht erhoben für Sondernutzungen zum Aufstellen von Fahrradständern sowie für das Aufstellen von Blumenkübeln.
- (3) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 9 nicht aus, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Sondernutzung von besonderer Bedeutung bzw. besonderem Interesse für die Stadt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen vom 10. November 1979, in der Fassung des 12. Nachtrages vom 14.04.2011*, außer Kraft.

		Jahr Gebührenanpassung (%)		2018 10%		2019 3%		2020 3%	
Tarif- stelle	Tarif	Gebühr alt	fortgeschr.	gerundet	fortgeschr.	gerundet	fortgeschr.	gerundet	
1	Werbe- und Hinweisanlagen für gewerbliche Zwecke								
	a) Tafeln kleiner als 0,5 m ² je Stk. je angef. Kalenderjahr	27,50 €	30,25 €	30,50 €	31,16 €	31,00 €	32,09 €	32,00 €	
	b) Tafeln größer als 0,5 m ² je Stk. je angef. Kalenderjahr	70,00 €	77,00 €	77,00 €	79,31 €	79,50 €	81,69 €	81,50 €	
	c) Litfasssäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	122,00 €	134,20 €	134,00 €	138,23 €	138,00 €	142,37 €	142,50 €	
	d) Sammelhinweisanlagen je Stk. je angef. Kalenderjahr	36,00 €	39,60 €	39,50 €	40,79 €	41,00 €	42,01 €	42,00 €	
	e) Uhrensäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	89,00 €	97,90 €	98,00 €	100,84 €	101,00 €	103,86 €	104,00 €	
	f) Werbetafeln (sog. Passantenstopper) an der Stätte der Leistung je Werbefläche je angef. Kalenderjahr	70,00 €	77,00 €	77,00 €	79,31 €	79,50 €	81,69 €	81,50 €	
2	Masten, soweit sie nicht Bestandteil oder Träger eines anderen in diesem Tarif aufgeführten Gegenstandes sind je Stück je angef. Kalenderjahr	9,50 €	10,45 €	10,50 €	10,76 €	11,00 €	11,09 €	11,00 €	
3	Automaten und Vitrinen je Stk. je angef. Kalenderjahr	30,00 €	33,00 €	33,00 €	33,99 €	34,00 €	35,01 €	35,00 €	
4	Kommerzielle Werbe-/Verkaufsstände je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	14,00 €	15,40 €	15,50 €	15,86 €	16,00 €	16,34 €	16,50 €	
5	Ausstellung vor Ladenlokalen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	14,00 €	15,40 €	15,50 €	15,86 €	16,00 €	16,34 €	16,50 €	
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe je Stk. je Monat	91,00 €	100,10 €	100,00 €	103,10 €	103,00 €	106,20 €	106,00 €	
7	Aufstellen v. Tischen u. Stühlen zur Bewirtung v. Gästen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	6,00 €	6,60 €	6,50 €	6,80 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €	
8	Kirmes- u. Marktveranstaltungen sowie Einkaufsstrassenfeste je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	8,00 €	8,80 €	9,00 €	9,06 €	9,00 €	9,34 €	9,50 €	
9	Baustelleneinrichtungen und Baustofflagerungen mit und ohne je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	3,00 €	3,30 €	3,50 €	3,40 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	
10	Container bis 10 m ³ je Stk. je angef. Monat	14,00 €	15,40 €	15,50 €	15,86 €	16,00 €	16,34 €	16,50 €	
	Container über 10 m ³ je Stk. je angef. Monat	18,50 €	20,35 €	20,50 €	20,96 €	21,00 €	21,59 €	21,50 €	
11	Nichtkommerzielle, insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen und Informationsstände je angef. m ² je Monat	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
12	Zirkusveranstaltungen und ähnliche langfristige Veranstaltungen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	2,00 €	2,20 €	2,00 €	2,27 €	2,50 €	2,33 €	2,50 €	
13	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je Stk. Lkw oder Lkw-Anhänger je angef. Tag	7,00 €	7,70 €	7,50 €	7,93 €	8,00 €	8,17 €	8,00 €	
	je Stk. Pkw je angef. Tag	3,00 €	3,30 €	3,50 €	3,40 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	
	je Wohnwagen je angef. Tag	4,00 €	4,40 €	4,50 €	4,53 €	4,50 €	4,67 €	4,50 €	
	je Stk. Kräder je angef. Tag	0,50 €	0,55 €	0,50 €	0,57 €	0,50 €	0,58 €	0,50 €	
14	Zufahrten i. S. v. § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW je Zufahrt je angef. Kalenderjahr	60,00 €	66,00 €	65,00 €	67,98 €	70,00 €	70,02 €	70,00 €	
		bis 3.000,00 €	bis 3.300,00 €	bis 3.300,00 €	bis 3.399,00 €	bis 3.400,00 €	bis 3.500,97 €	bis 3.500,00 €	

		Jahr		2018		2019		2020	
		Gebühreanpassung (%)		10%		3%		3%	
Tarif- stelle	Tarif	Gebühr alt	fortgeschr.	gerundet	fortgeschr.	gerundet	fortgeschr.	gerundet	
15	Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Reklameträger und je Reklameträger je angef. Tag	0,50 €	0,55 €	0,50 €	0,57 €	0,50 €	0,58 €	0,50 €	
	je Reklamefahrzeug je angef. Tag	3,00 €	3,30 €	3,50 €	3,40 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	
16	Öffentliche Telekommunikations- und Posteinrichtungen								
	a) Öffentliche Telefonzellen je installierter Fernsprecheinrichtung je angef. Kalenderjahr	95,50 €	105,05 €	105,00 €	108,20 €	108,00 €	111,45 €	111,50 €	
	b) Briefkästen, Postablagekästen je Stück je angef. Kalenderjahr	30,00 €	33,00 €	33,00 €	33,99 €	34,00 €	35,01 €	35,00 €	
	c) Wertzeichengeber je Stück je angef. Kalenderjahr	40,00 €	44,00 €	44,00 €	45,32 €	45,50 €	46,68 €	46,50 €	
17	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	1,50 €	1,65 €	1,50 €	1,70 €	1,50 €	1,75 €	2,00 €	
		bis 13,00 €	bis 14,30 €	bis 14,50 €	bis 14,73 €	bis 14,50 €	bis 15,17 €	bis 15,00 €	
18	CarSharing-Einrichtungen je Stellplatz je Monat	45,00 €	49,50 €	49,50 €	50,99 €	51,00 €	52,51 €	52,50 €	

Vorlage		
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat II Fachbereich Finanzsteuerung Fachbereich Sicherheit und Ordnung Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Vorlage-Nr: B 03/0097/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2017 Verfasser: B 03/10
Neufassung der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.12.2017	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
14.12.2017	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung
18.01.2018	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung
20.03.2018	Bürgerforum	Anhörung/Empfehlung
18.04.2018	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und schließt sich der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen an. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die beigefügte Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zu beschließen.

Der **Mobilitätsausschuss** nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und schließt sich der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen an. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die beigefügte Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zu beschließen.

Der **Planungsausschuss** nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und schließt sich der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen an. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die beigefügte Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zu beschließen.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	1,15 Mio.	1,34 Mio.	3,45 Mio.	4,02 Mio.	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>190.000 €</i>		<i>570.000 €</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Aufgrund der Verlagerung von Aufgaben aus dem Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen (FB 61) in den Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 32) sind die Erträge und Einnahmen aus Sondernutzungen im Haushaltsplan 2017 in den Produkten 020101 „Sicherheit und Ordnung“ (Ansatz: 850.000 €) sowie 120101 „Sondernutzung“ (Ansatz: 300.000 €) dargestellt.

Unter Zugrundelegung der Ansätze kann durch die Gebührenerhöhung um 16,72 % und den Gebührenverzicht für nicht-kommerzielle Veranstaltungen bei den v. g. Produkten ab dem HH-Jahr 2018 mit Mehrerträgen und -einnahmen in Höhe von insg. rd. 190.000 € (Produkt 120101: rd. 50.000 €, Produkt 020101: rd. 140.000 €) gerechnet werden.

Die Auswirkungen auf die in den Bezirken vereinnahmten Gebühren sind hier nicht dargestellt.

Erläuterungen:

Die Fraktionen von FDP, GRÜNEN, CDU und SPD haben Ratsanträge zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen (Sondernutzungssatzung) gestellt. Die Satzung sollte zunächst dahingehend angepasst werden, dass Blumenkübel und Fahrradständer im öffentlichen Verkehrsraum künftig gebührenfrei aufgestellt werden können. Hierdurch soll die Innenstadt aufgewertet und der Radverkehr gestärkt werden. Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 09.02.2017 den Vorschlag der Verwaltung zu einer umfassenden Neufassung der Sondernutzungssatzung aufgegriffen.

Der verwaltungsseitig abgestimmte Satzungsentwurf wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 18.05.2017 beraten. Die Verwaltung wurde mit der Erarbeitung einer neuen Sondernutzungssatzung auf Grundlage des vorgelegten Satzungsentwurfs unter Beteiligung der Öffentlichkeit und des Einzelhandels- und Gaststättenverbandes beauftragt. Zudem sollten auch die Bezirke beteiligt werden.

Bisheriger Beratungsverlauf:

Gremium	Sitzung	Vorlage
Planungsausschuss	09.02.2017	B 03/0081/WP17 (Sachstandsbericht)
Planungsausschuss	18.05.2017	B 03/0084/WP17
Mobilitätsausschuss	01.06.2017	B 03/0084/WP17
BV Aachen-Haaren	05.07.2017	B 03/0084/WP17
BV Aachen-Laurensberg	05.07.2017	B 03/0084/WP17
BV Aachen-Richterich	06.09.2017	B 03/0084/WP17
BV Aachen-Mitte	06.09.2017	B 03/0084/WP17
BV Aachen-Eilendorf	06.09.2017	B 03/0084/WP17
BV Aachen-Kornelimünster/ Walheim	06.09.2017	B 03/0084/WP17
BV Aachen-Brand	13.09.2017	B 03/0084/WP17

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen

Der beigefügte Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung und Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen aus der Beteiligung der Ausschüsse und Bezirke, des Hotel- und Gaststättenverbandes sowie der Kommission Barrierefreies Bauen überarbeitet.

1. Entfall der Erlaubnispflicht für gebührenfreie Sondernutzungen und Bagatellfälle

Die SPD-Fraktion schlägt vor, in Fällen von gebührenfreien Sondernutzungen wie beispielsweise Blumenkübeln oder Fahrradständern lediglich eine Anzeigepflicht vorzusehen. Auch kleinere Dekorationsgegenstände sollen im Sinne einer unbürokratischen Handhabung nach Möglichkeit als Bagatellfall gewertet und ebenfalls erlaubnisfrei sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung kann einer Anzeigepflicht zugestimmt werden. Auf der Homepage der Stadt Aachen werden entsprechende Formulare hinterlegt, in denen Angaben zur Größe und Qualität der Blumenkübel/Fahrradständer und zum beabsichtigten Standort gemacht werden müssen. Eine Überprüfung der Angaben muss verwaltungsseitig erfolgen, um sicherzustellen, dass die geforderten Voraussetzungen eingehalten werden. Insbesondere sind hier die Restgehwegbreite und die Barrierefreiheit von Bedeutung. Nur für den Fall, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird ein rechtsmittelfähiger Ablehnungsbescheid erteilt.

2. Gebührenverzicht für nicht-kommerzielle Veranstaltungen

Seitens der Bezirksvertretungen Haaren und Brand wurde die Ergänzung beschlossen, die Gebührenregelung des § 14 Abs. 1 (Gebührenverzicht) auf „Gebühren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen nicht kommerzieller Art“ erweitert wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gebührenverzicht für die v. g. Veranstaltungen wird akzeptiert. Die jährlichen Mindereinnahmen belaufen sich auf rd. 10.000 € jährlich.

Bezüglich der sportlichen Veranstaltungen ist anzumerken, dass für Veranstaltungen nach § 29 StVO Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben werden.

3. Sondernutzungen auf Blindenleitsystemen

Gemäß der Stellungnahme der Kommission Barrierefreies Bauen sollen Sondernutzungen nicht die Nutzung eines Leitsystems beeinträchtigen dürfen. Dieses besteht aus Rippen- und Noppenplatten bzw. Kleinpflaster. Sofern kein bauliches Leitsystem vorhanden sei, dient die Hauskante zur Orientierung und soll deshalb von Einbauten frei bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Barrierefreiheit ist der Verwaltung grundsätzlich ein hohes Anliegen. Aus diesem Grund wird an mehreren Stellen in der Satzung auf das Erfordernis hingewiesen. Bei neu angelegten Gehwegen werden die taktilen Leitelemente mittig im Gehweg verlegt, um eine Beeinträchtigung zu verhindern. Im Bestand befindet sich die Leitlinie näher an der Hauswand, bei fehlender Leitlinie dient die Hauswand zur Orientierung. Bei Antragstellung erfolgt verwaltungsseitig immer die Einzelfallprüfung, in die die Belange sehbehinderter, blinder und mobilitätseingeschränkter Menschen einbezogen werden. Die Prüfung kann auch dazu führen, dass ein Antrag auf Sondernutzung abgelehnt wird. Die genehmigten Sondernutzungen werden regelmäßig kontrolliert. Insofern sind aus Sicht der Verwaltung die Belange der Kommission Barrierefreies Bauen berücksichtigt.

4. Restgehwegbreite

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein (DEHOGA) teilt mit, dass eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m bzw. 1,50 m auf einer Länge von maximal 10 m zu einem erheblichen Eingriff in den Bestand der Außengastronomie führen würde. Teilweise würde die Hälfte der vorhandenen Fläche im Bereich der Außengastronomie ersatzlos wegfallen (z. B. im Bereich des historischen Ortskerns in Kornelimünster).

Aus Sicht der Kommission Barrierefreies Bauen soll die Regelung zur Restgehwegbreite von i. d. R. 1,80 m um die Angabe „lichter Raum“ ergänzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherige Sondernutzungssatzung sah die Einhaltung einer Restgehwegbreite von lediglich 1,20 m vor. Diese Restgehbreite hat zum einen in der Vergangenheit vermehrt zu Beschwerden von Fußgängern mit und ohne Beeinträchtigung geführt. Zum anderen ist nach DIN 18040-1 für die Begegnung zweier Rollstuhlfahrer eine Breite von 1,80 m vorgegeben. Da über eine Distanz von 10 m eine Verständigung auf Sicht möglich ist, kann hier eine Reduzierung der Restgehwegbreite auf 1,50 m akzeptiert werden. Die Einwände des DEHOGA sind grundsätzlich nachvollziehbar. In der Abwägung des allgemeinen Interesses an einem reibungslosen und sicheren Begegnungsverkehr für Fußgänger/Verkehrsteilnehmer mit und ohne Behinderung, mit dem privaten Interesse der Gastronomen an einer größeren Außengastronomiefläche ist dem allgemeinen Interesse der Vorrang einzuräumen.

5. Einzelne (erlaubnisfähige) Sondernutzungen

Auslagen für Obst und Gemüse sollen aus Sicht der Kommission Barrierefreies Bauen nur bis zu einer Tiefe von max. 0,60 m zulässig sein. Im Entwurf war bislang Tiefe von 1,00 m

vorgesehen. Die Stellagen/ Regale, auf welche die Auslagen aufzubringen sind, dürfen nicht mit dem Blindenlangstock unterpendelbar sein.

Zudem sollen Windschutzelemente mit geeigneten Maßnahmen in der Höhe zwischen 0,85 m und 1,20 m kontrastreich gestaltet werden und dürfen ebenfalls nicht mit dem Blindenlangstock unterpendelbar sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung der Kommission Barrierefreies Bauen, den Zusatz „dürfen nicht mit dem Blindenlangstock unterpendelbar sein“ zu verwenden, wird in die Satzung aufgenommen. Die Notwendigkeit, die Auslagentiefe generell auf 0,60 m zu reduzieren, wird nicht gesehen. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wird die vorgeschriebene Restgehwegbreite überprüft. Unter der Voraussetzung, dass diese eingehalten wird, besteht keine Veranlassung, die Auslage auf 0,60 m zu reduzieren. Wird die Restgehwegbreite nicht eingehalten, wird die Auslagefläche selbstverständlich entsprechend reduziert.

Aus Gründen der Stadtgestaltung und der Stadtbildpflege sollen sich die Windschutzelemente möglichst unauffällig in das Stadtbild einbinden. Der Wunsch nach einer kontrastreichen Gestaltung ist nachvollziehbar, würde dem grundsätzlichen Anspruch aber widersprechen. Darüber hinaus sollen aus allgemeinen Sicherheitsgründen keine Stellen geschaffen werden, hinter denen man nicht gesehen werden kann.

6. Erlaubnisfähigkeit von Außengastronomie vor benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstücken

Seitens des DEHOGA bestehen rechtliche Bedenken, ob die Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis von der Zustimmung eines Privaten abhängig gemacht werden kann. Dies könne dazu führen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck – die Erweiterung der Außengastronomie – verfehlt werde. Zudem wird befürchtet, dass der notwendige Zusammenhang zwischen Außengastronomie und eigentlicher Gastronomie mit Konzession damit verloren gehe.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass nicht klar sei, was unter einem „benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstück“ zu verstehen sei und in welcher Form die Zustimmung erteilt werden müsse.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die rechtlichen Bedenken des DEHOGA werden verwaltungsseitig nicht geteilt. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, sondern sie liegt vielmehr im Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die gängige Verwaltungspraxis sieht

dabei vor, zunächst nur die Nutzung derjenigen Flächen zu erlauben, die unmittelbar vor der eigenen Hausfront liegt. Da diese Nutzung dem Grunde nach jedem Hauseigentümer – respektive dem Mieter – ermöglicht werden kann, muss der Eigentümer des Nachbarhauses sein Einverständnis erteilen, wenn die Verwaltung dieses Recht an einen vergeben möchte. Dieses Einverständnis muss schriftlich erteilt werden, kann befristet erfolgen und jederzeit einseitig widerrufen werden. Da die genutzte Fläche immer einen direkten Bezug zum Gastronomiebetrieb haben muss, ist regelmäßig nur die direkt benachbarte oder die direkt gegenüberliegende Fläche gemeint.

7. Nutzung der Parkplätze vor dem Ladenlokal für Außengastronomie

Der DEHOGA führt weiter aus, dass es in anderen Städten (bspw. Köln und Bonn) die Möglichkeit gebe, die „innerhalb ihrer Gebäudegrenzen liegenden Parkplätze vor dem Lokal zum Zwecke der Außengastronomie“ zu nutzen. Tische, Stühle und Schirme dürften sogar über Nacht stehen bleiben, damit der Parkplatz nicht besetzt wird. Nur Taxistellplätze, Behindertenparkplätze und Ladezonen dürfen nicht in Außengastronomie „umgewandelt“ werden. Diese Regelung habe in der Stadt Bonn zu einem Wegfall von maximal vier Prozent der vorhandenen Parkfläche geführt, jedoch zu einer wesentlichen Attraktivitätssteigerung der Außengastronomie beigetragen. Die Stadt solle prüfen, ob eine solche Regelung nicht in die Satzung aufgenommen werden könne.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Parkdrucks im Aachener Stadtgebiet ist eine Nutzung der Parkplätze als Außengastronomiefläche aus grundsätzlichen Erwägungen nicht vorgesehen.

8. Verbot von Stehtischen

Darüber hinaus bemängelt der DEHOGA das grundsätzliche Verbot von Stehtischen im öffentlichen Straßenraum. Als Begründung wird das Rauchverbot im Gastgewerbe in NRW genannt, welches dazu führe, dass viele Gäste – auch an kalten und regnerischen Tagen – zum Rauchen vor die Tür gehen und dorthin ihr Getränk mitnehmen. Es solle zumindest eine Ausnahme zugelassen werden, dass Stehtische für die Errichtung eines Raucherbereiches erlaubnisfähig sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Aufstellen von Stehtischen wird aus stadtbildpflegerischen und stadtgestalterischen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht gestattet, weil Stehtische dem Gestaltungshandbuch

Innenstadt Aachen und öffentlicher Raum entgegenstehen. Den Regelungen des Rauchverbots wird insofern Rechnung getragen, als es möglich ist, für die Zeit außerhalb der eigentlichen Außengastronomiesaison eine reduzierte Flächennutzung zu beantragen und die Fläche mit einem normalen Tisch und mindestens einem Stuhl zu bestücken. Von dieser Möglichkeit haben in der Vergangenheit zahlreiche Gastronomen Gebrauch gemacht.

Gebührenanpassung

Die Sondernutzungsgebühren wurden zuletzt im September 2006 angepasst. Maßstab für die letzte Gebührenerhöhung war die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes. In der Zeit von September 2006 bis September 2017 hat sich der VPI um 16,72 % erhöht:

$$\frac{109,6 \text{ (VPI 09/2017)}}{93,9 \text{ (VPI 09/2006)}} - 1 = 16,72 \%$$

Eine lineare Gebührenerhöhung um 16,72 % erscheint unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vorteile für die Sondernutzungsnehmer vertretbar. Die Beträge werden auf volle 50 Cent auf- bzw. abgerundet. Die Veränderungen der einzelnen Tarifstellen sind als Anlage nachrichtlich aufgeführt.

Anlage/n:

- Entwurf der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) inkl. Gebührentarif
- Entwicklung des Gebührentarifs
- Stellungnahme der Kommission Barrierefreies Bauen
- Stellungnahme des DEHOGA Nordrhein e. V.
- Stellungnahme des Handelsverbands Aachen - Düren - Köln

DEHOGA Nordrhein, Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln

An das Bürgerforum
der Stadt Aachen
52058 Aachen

**Geschäftsstelle der Kreisgruppen
im Regierungsbezirk Köln**

DEHOGA Nordrhein e.V.
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

FON 0221 92 15 80 0
FAX 0221 92 15 80 70
info@dehoga-nr.de
www.dehoga-nordrhein.de

VR Düsseldorf 3316

30. Januar 2018

II/vdB

T:\POL-

VERWAachen\180130AntragÖffentliche

**Antrag auf öffentliche Diskussion im Bürgerforum zum Thema
Sondernutzungssatzung**

Sehr geehrte Herr Dupont,

auf der Tagesordnung des Rates der Stadt Aachen für den 7. Februar 2018 steht unter anderem die Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) an.

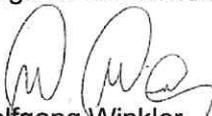
Wir haben hierzu bereits im Juli 2017 eine Stellungnahme gegenüber der Verwaltung abgegeben. Nach unserem Dafürhalten sind unsere Argumente nicht ausreichend gewürdigt worden und sind nicht eingeflossen in die Überarbeitung durch die Verwaltung.

Wir haben daher mit heutigem Schreiben an die Vorsitzenden der Ratsfraktionen darum gebeten, die Beschlussfassung über die Sondernutzungssatzung von der Tagesordnung zu nehmen und zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen. Da die aktuelle Vorlage im Rahmen ihrer Umsetzung zu erheblichen Einschränkungen und Einbußen für viele Gastronomen führen würde, halten wir das Thema für zu wichtig, um ohne weitere öffentliche Diskussion darüber Beschluss zu fassen.

Für den Fall der Verschiebung der Beschlussfassung im Rat möchten wir daher eine öffentliche Diskussion im Bürgerforum am 20. März 2018 beantragen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unserem Antrag stattgeben würden.

Mit gastfreundlichen Grüßen



Wolfgang Winkler
Vorsitzender



RA Christoph Becker
Geschäftsführer

DEHOGA Nordrhein, Balduinstraße 9, 50676 Köln

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Herrn Eckard Larosch
Stadtverwaltung Aachen
B 03
52058 Aachen

**Geschäftsstelle der Kreisgruppen
im Regierungsbezirk Köln**

DEHOGA Nordrhein e.V.
Balduinstraße 9
50676 Köln

FON 0221 92 15 80 0
FAX 0221 92 15 80 70
info@dehoga-nr.de
www.dehoga-nordrhein.de

VR Düsseldorf 3316

12. Juli 2017
I/vdB
T:POL-
VERWAachen\170712Sondernutzungss
atzung01.doc

**Neue Fassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen
Hier: Stellungnahme des DEHOGA Nordrhein**

Sehr geehrter Herr Larosch,

herzlichen Dank für die Übersendung des Satzungsentwurfs, zu dem wir gerne wie folgt
Stellung nehmen wollen:

Die Spezialregelung zur Außengastronomie befindet sich in § 8 der Satzung. § 8 Abs. 2
bestimmt, dass Flächen, die sich unmittelbar vor der Grundstücksfront des jeweiligen
Betriebes befinden, erlaubnisfähig sind. Darüber hinaus wird diese Regelung erweitert um
Abs. 3 Buchstabe b, wonach auch die Grundstücksfront eines benachbarten oder
gegenüberliegenden Grundstücks erlaubnisfähig sein soll. Hier soll allerdings die Erlaubnis
abhängig sein von der Zustimmung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer. Es stellt
sich die Frage, ob tatsächlich eine Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Fläche von der
Zustimmung eines Grundstückseigentümers abhängig gemacht werden kann. Insofern
bestehen diesseits zumindest rechtliche Bedenken. Die Befürchtung besteht, dass durch
diese Regelung der eigentlich damit verfolgte Zweck, die Erweiterung der
Außengastronomie, verfehlt wird.

Ferner wird in anderen Städten bereits eine weitere Möglichkeit praktiziert, die in diese
Satzung nicht aufgenommen worden ist. So können Gastwirte beispielsweise in Köln und
Bonn die innerhalb ihrer Gebäudegrenzen liegenden Parkplätze vor dem Lokal zum Zwecke
der Außengastronomie nutzen. Tische, Stühle und Schirme dürfen dort sogar über Nacht
stehen bleiben, damit der Parkplatz nicht besetzt wird. Nur Taxistellplätze,
Behindertenparkplätze und Ladezonen dürfen nicht in Außengastronomie umgewandelt
werden.

In der Stadt Bonn sind durch diese Regelung maximal vier Prozent der vorhandenen
Parkfläche weggefallen, hat aber zu einer wesentlichen Attraktivitätssteigerung der
Außengastronomie beigetragen. Wir bitten daher zu prüfen, ob eine solche Regelung nicht
auch in die Satzung aufgenommen werden kann.

In § 8 Abs. 4 ist vorgeschrieben, dass eine Rest Gehwegbreite von mindestens 1,80 Metern als lichter Raum verbleiben muss oder auf einer Länge von maximal 10 Metern eine Rest Gehwegbreite von 1,50 Metern zulässig.

Dieser Passus wird von der Bestandsgastronomie in Aachen als großes Problem angesehen. Rückmeldungen unserer Mitgliedsbetriebe ergeben, dass durch diese Regelung zum Teil die Hälfte der bisher vorhandenen Fläche im Bereich der Außengastronomie ersatzlos wegfallen würde. Demnach würde diese Einschränkung einen erheblichen Eingriff in die bestehende Lage bedeuten. Wir bitten daher, auch diesen Passus nochmals zu überdenken und es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

In § 8 Abs. 7 ist schließlich das Aufstellen von Stehtischen grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Wir bitten auch hier zu bedenken, dass auf Grund des Rauchverbotes im Gastgewerbe in NRW viele Gäste, auch in den Wintermonaten oder an kalten und regnerischen Tagen zum Rauchen vor die Tür gehen und dorthin ihr Getränk mitnehmen. Von daher sollte zumindest eine Ausnahme dahingehend zugelassen werden, dass Stehtische für die Einrichtung eines Raucherbereiches erlaubnisfähig sind.

Anbei übersenden wir Ihnen auch das Schreiben von Dr. jur. Gunnar Kleffmann, der eines unserer Mitglieder vertritt. Seinen Ausführungen zur Satzung stimmen wir vollumfänglich zu.

Weitere Anmerkungen zur Satzung haben wir derzeit nicht. Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Überlegungen und Anmerkungen in Ihre weiteren Beratungen einfließen würden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit gastfreundlichen Grüßen



Wolfgang Winkler
Vorsitzender



RA Christoph Becker
Geschäftsführer

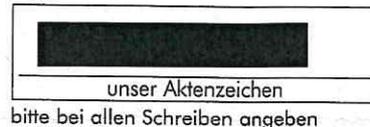
Dr. jur. G. Kleffmann · Rechtsanwalt · Bundesstr. 56 · 52159 Roetgen

DEHOGA Nordrhein
Balduinstraße 9
50676 Köln

Bundesstraße 56
52159 Roetgen

Telefon 0 24 71 / 9 20 04 - 0
Telefax 0 24 71 / 9 20 04 - 14

www.ra-dr-kleffmann.de
info@ra-dr-kleffmann.de



07.07.2017



Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertrete ich Ihr Mitglied, die [redacted] und [redacted]

1.

Meine Mandanten betreiben in Aachen-Kornelimünster das [redacted] im historischen Ortskern.

Meinen Mandanten fällt auf, dass die Satzung entgegen früheren Satzungen nur in Ansätzen zwischen den jeweiligen Ortslagen differenziert.

In § 5 Abs. 4 wird für das Stadtzentrum besondere Regelungen im Zusammenhang mit dem „Gestaltungshandbuch Innenstadt Aachen“ aufgestellt. Das Stadtzentrum ist auch genau definiert.

Eine differenzierte Regelung für den historischen Ortskern Aachen-Kornelimünster gibt es nicht.

Das ist unter verschiedenen Gesichtspunkten aber nicht hinzunehmen.

2.

Es fehlt eine Regelung zur Besitzstandswahrung. Für den Bereich des Ortskerns Aachen-Kornelimünster gibt es eine Besitzstandswahrung im Hinblick auf Tische, Stühle und Sonnenschirme. Es gibt keinen Grund, hier von der bisherigen und bewährten Regelung abzuweichen.

3.

Gleiches gilt auch für die jetzt vorgenommene sehr gravierende Änderung in § 8 des Entwurfs der Satzung.

Bislang galt im Bereich des historischen Ortskerns eine Rest Gehwegbreite von 1 m. Diese Gehwegbreite hat sich bewährt. In der Praxis hat es hiermit keine Probleme gegeben. 1 m Gehwegbreite stellt sicher, dass Fußgänger, Rollstuhlfahrer etc. ohne Probleme auf dem Bürgersteig passieren können.

Eine Rest Gehwegbreite von 1,8 m würde dazu führen, dass meine Mandanten im Ergebnis die Hälfte ihrer Außenbestuhlung entfernen müssten. Das würde auch für zahlreiche andere Gastwirtschaften im Bereich des Marktes in Kornelimünster gelten.

Eine solche Regelung würde der speziellen örtlichen Situation nicht gerecht. Der historische Ortskern ist -ähnlich wie der Marktplatz in Aachen und Umgebung- ein Zentrum der Außengastronomie. Wegen der baulichen Schönheit des historischen

Ortskerns und auch der günstigen Sonneneinstrahlung auf den Marktplatz bildet der historische Ortskern in Kornelimünster ein Zentrum der Gastronomie und ist sowohl für die örtliche Bevölkerung der Stadt Aachen als auch für Touristen ein großer Anziehungspunkt. Durch die krasse Verringerung der nutzbaren Fläche würde sich aufgrund der örtlichen Lage die Strahlkraft dieser einmaligen Ortslage deutlich verringern.

4.

Erhebliche Bedenken richten sich auch gegen die neue Regelung in § 8 Abs. 2 b der Satzung.

Bislang waren lediglich Flächen erlaubnisfähig, die sich unmittelbar vor der Grundstücksfront des jeweiligen Betriebes befanden. Das entspricht der Regelung in § 8 Abs. 2 a.

Jetzt soll mit Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer von benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstücken ebenfalls eine Sondernutzung möglich sein.

Diese Regelung würde im Einzelfall zu einer nicht gerechtfertigten und willkürlichen Bevorzugung einzelner Gastronomen führen. Schließlich würde es dann von der Willkür der Nachbarn abhängen, ob eine Ausweitung der Sondernutzung möglich ist oder nicht. Zu befürchten wäre letztlich auch ein Bild „Wildwuchs“ der Außengastronomie, der dann im Ergebnis wiederum Beschränkungsmaßnahmen durch die Behörden nach sich ziehen würde und müsste-

Ein Beispiel: Eine Gaststätte mit einer Frontbreite von 10 m könnte dann bei einem Nachbarn, der selbst über eine Fronbreite von 100 m verfügt, insgesamt 110 m Straßenbreite mit seiner Außengastronomie abdecken. Der an sich zu unterstellende und notwendige Zusammenhang zwischen Außengastronomie und eigentlicher Gastronomie mit Konzession würde damit verloren gehen. Die Frage, ob der Gemeingebrauch eingeschränkt wird, würde dann willkürlich von Eigentümern von Nachbarhäusern abhängen, die selbst gar keine Gastronomie betreiben und

dementsprechend auf den diesbezüglichen Belastungen und Verpflichtungen nicht unterliegen.

Es ergeben sich auch erhebliche Abgrenzungsprobleme. Was unter einem „benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstück“ zu verstehen ist. Gilt die Regelung zum Beispiel auch dann, wenn vier Nachbarn dem Gaststättenbetreiber die Sondernutzung „erlauben“?

Unklar bleibt auch, in welcher Form eine Gestattung offiziell vorliegen muss. Ist hierfür eine förmliche Zustimmung erforderlich? Muss diese Zustimmung unwiderruflich erklärt werden? Kann diese befristet erklärt werden?

Einzig die bisher geltende Regelung ist klar, dass die Flächen „unmittelbar vor der Grundstücksfront des jeweiligen Betriebes“ betroffen sind.

Meine Mandanten würden sich freuen, wenn wir über diese Regelungen ins Gespräch kommen könnten. Für Rückfragen, gerne auch telefonisch, stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Kleffmann
Rechtsanwalt

<p>TOP 4: Neufassung der Sondernutzungssatzung</p>	<p>Die Kommission Barrierefreies Bauen beschließt zur Vorlage der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 01.06.2017, B 03/0084/WP 17 - Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzung), dass die Ergänzungen der Kommission Barrierefreies Bauen zur Barrierefreiheit in dem Entwurf der Sondernutzungssatzung berücksichtigt werden sollen (siehe Anlage).</p>
<p>Protokollführerin: Frau Krauß, FB 56/110</p>	

Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Aachen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NRW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Vordächer, Balkone, Eingangsstufen, Erker

die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,.

- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- die Lagerung von Baumaterialien, Umzugsgut u. ä. am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie nicht ein Leitsystem ragen (siehe auch Absatz 4).

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss ~~in der Regel~~ eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,80 m **lichter Raum** freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Auf einer Länge von max. 10 Metern ist eine Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Abhängig von der jeweiligen Ortslage behält sich die Stadt die Forderung einer Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m vor.

(4) Die Sondernutzungen dürfen die Nutzung eines Leitsystems (Leitstreifen aus Rippenplatten, Kleinpflaster) in keiner Weise beeinträchtigen. Sofern kein bauliches

Leitsystem vorhanden ist, dient die Hauskante zur Orientierung und muss von Einbauten frei bleiben.

§ 3 Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (sonstige Benutzung). Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht
- (2) Die Benutzung des Straßenraumes unterhalb der Verkehrsfläche gilt auch dann als sonstige Benutzung, wenn dabei eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs eintritt. Sofern dabei Arbeiten am Straßenkörper vorgenommen werden oder die Gefahr einer Beschädigung der Straßenbefestigung besteht, ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen, die mit Bedingungen zum Schutz des Straßenlärms und zur Sicherheit des Verkehrs versehen werden kann.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen, die sich im Straßenraum befinden, gilt als sonstige Benutzung gemäß Absatz 1 und ist in Verbindung mit § 5 der Aachener Straßenverordnung vom 19.03.2004, in der jeweils geltenden Fassung, grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes in einer Höhe von mehr als 3,00 m über Gehwegen und mehr als 4,50 m über Fahrbahnen bedarf keiner Zustimmung der Stadt als Straßeneigentümerin.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Automaten und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und nicht im Widerspruch zu den jeweiligen geltenden Werbeanlagensatzungen stehen.
 - b) Lampen ohne Reklame und Sonnenschutzdächer (Markisen), die heruntergelassen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen und vom Fahrbahnrand mindestens 0,70 m Abstand haben und im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Straßenoberfläche sowie einer Tiefe von nicht mehr als 1,30 m, ausgehend von der aufgehenden Häuserfront, in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen,
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.).
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der

Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch Benutzung des Straßenraumes

- a) über Fahrbahnen einschließlich der Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen und den bis zu einer Breite von 0,70 m angrenzenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.
- c) Zur Beachtung der Barrierefreiheit muss die Restweggebreite von 1,80 m lichter Raum (1,50 m bei schmalen Gehwegen) erhalten bleiben.

(3) Erlaubnisfähig sind insbesondere:

- a) Auslagen von Obst, Gemüse und Blumen unmittelbar vor dem Geschäftslokal in einer Tiefe bis maximal 1,00 m 0,60 m. Die Auslagen sind auf mobilen Stellagen/Regalen aufzubringen, die nach Geschäftsschluss -spätestens bis 19.30 Uhr - zu entfernen sind. Diese dürfen nicht mit dem Blindenlangstock unterpendelbar sein.
- b) Mobile Verkaufswagen im Reisegewerbe, Kioske, traditionelle Verkaufsstände zu Karneval, Verkauf von Weihnachtsbäumen, Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen, Verkauf von Blumen vor dem Rathaus sowie auf dem Münsterplatz.
 - c) Postkartenständer (max. Breite 0,65 m und max. Höhe 1,80 m) und Passantenstopper (max. Breite 0,65 m und max. Höhe 1,50 m einschl. Fuß/Socket). Je angefangene 10,00 m Frontlänge ist jeweils ein Passantenstopper/ ein Postkartenständer zulässig. Wird die zulässige Restweggebreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig. Das Aufstellen von Postkartenständern und Passantenstoppfern innerhalb des Grabenrings sowie der Adalbertstraße und Pontstraße ab Driescher Gässchen bis gegenüber der Kirche Heiligkreuz, ist nicht erlaubnisfähig. Der genaue Bereich ergibt sich aus der Straßenübersicht gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
 - c) Das Aufstellen von Fahrradständern. Je angefangene 10,00 m Hausfrontlänge ist jeweils ein Fahrradständer mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die Gesamtgrundfläche des Fahrradständers darf eine Fläche von 1,00 m² nicht überschreiten.

Die Art der Fahrradständer orientiert sich an den Qualitätsvorgaben der Stadt.

- e) Das Aufstellen von Blumenkübeln in der Nähe des Hauseingangs. Je Blumenkübel darf eine Fläche von 0,50 m² und eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.
- f) Stadtfeste, Straßenfeste, Märkte, Jahrmärkte u. ä. Veranstaltungen

g) Promotionaktionen vor dem Geschäftslokal anlässlich

- Neu- und Wiedereröffnung (Umfang 1 Tag)
- Firmenjubiläen alle 5 Jahre (Umfang 1-6 Tage)

h) Nichtkommerzielle Informationsstände innerhalb des Alleenrings an folgenden Plätzen:

- Holzgraben (max. 5 Stände gleichzeitig)
- Augustinerplatz (max. 5 Stände)
- Willy-Brandt-Platz (max. 5 Stände)
- Hansemannplatz (max. 3 Stände)
- Hotmannspief (max. 3 Stände)

Außerhalb des Alleenrings können nichtkommerzielle Informationsstände genehmigt werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

i) Besonders gestaltete Elemente als Hinweis auf bedeutsame Großveranstaltungen, wie z. B.:

- Internationales Reitturnier (CHIO)
- Internationaler Karlspreis zu Aachen
- Aachener Heiligtumsfahrt

j) Bei offiziellen Sportveranstaltungen auf Straßen der Innenstadt ist eine zeitlich begrenzte Bandenwerbung an Absperrgittern möglich. Die Bandenwerbung darf frühestens 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

k) Wegweiser für Fußgänger zu temporären Veranstaltungen entsprechend den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.

l) Sammelhinweisanlagen auf Firmen in Gewerbegebieten auf der Grundlage möglicher vertraglicher Regelungen.

m) feste Einbauten wie z.B. Rückverankerungen, Verbau, Wärmedämmung, Bodenhülsen für Beschirmung, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte (**müssen nach Nutzung unverzüglich verschlossen werden**) für Waren und Mülltonnen in Gehwegen auf der Grundlage der abzuschließenden Gestattungsverträge.

n) Baustellenzufahrten und Grundstückszufahrten auf der Grundlage der abzuschließenden Gestattungsverträge.

(4) Im Bereich des Stadtzentrums (Umfeld des Weltkulturerbes Aachener Dom) sind Sondernutzungen in der Regel nur erlaubnisfähig, soweit sie dem *Gestaltungshandbuch Innenstadt Aachen und öffentlicher Raum* nicht entgegenstehen. Das Gestaltungshandbuch wurde am 20.06.2013 durch den Planungsausschuss beschlossen. Das Stadtzentrum wird durch folgende Straßen begrenzt: Der Bereich innerhalb des Grabenrings sowie der Adalbertstraße und Pontstraße ab Driescher Gässchen bis gegenüber der Kirche Heiligkreuz. Der genaue Bereich ergibt sich aus der Straßenübersicht gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

(5) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(6) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Werbeanlagen

Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 7 Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend

§ 8 Außengastronomie

Außengastronomie im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl Gastronomiebetriebe mit Straßenausschank als auch diejenigen Betriebe, die lediglich eine gastronomische Dienstleistung anbieten. **Das Leitsystem (§ 2 Abs. 4) darf keine nutzbare Fläche sein.**

(1) Erlaubnisfähige Flächen für Außengastronomie sind:

- a) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront des jeweiligen Betriebes befinden.
- b) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront eines benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstücks befinden, sofern der jeweilige Grundstückseigentümer der Nutzung zustimmt.

(2) Die Fläche gemäß Absatz 2 darf sich grundsätzlich nicht auf einen durch eine Fahrbahn von dem Betrieb getrennten Straßenteil beziehen, es sei denn,

- a) der Straßenteil verfügt über eine eigenständige Bewirtungsmöglichkeit oder
- b) der Betrieb befindet sich in einer Fußgängerzone, einem verkehrsberuhigten Bereich oder einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Verträglichkeit gewährleistet ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m **als lichter Raum** verbleibt. Auf einer Länge von max. 10 Metern ist eine Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Abhängig von der jeweiligen Ortslage behält sich die Stadt die Forderung einer Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m vor.
- (4) Die genutzte Fläche kann mit Pflanzkübeln eingefriedet werden unter der Voraussetzung, dass zwischen jedem Pflanzkübel eine Breite von 1,50 m verbleibt.
- (5) Das Aufstellen von transparenten Windschutzelementen ist nur an stark befahrenen Straßen gestattet. Die Windschutzelemente sind parallel zur Fahrbahn aufzustellen **und mit geeigneten Maßnahmen in der Höhe zw. 85 und 1,20 m kontrastreich zu gestalten; diese dürfen nicht mit dem Blindenlangstock unterpendelbar sein.**
- (6) Das Aufstellen von Stehtischen, wintergartenähnlichen Vorbauten sowie das Anbringen von Seiten bzw. Frontwänden an Markisen sind grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

§ 9 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Für Veranstaltungen, für die ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, ist die erste Fassung des Sicherheitskonzeptes 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Veranstaltungen ohne Sicherheitskonzept sind mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(3) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 10 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem mit dem Tag, an dem durch die Stadt eine schriftliche Beanstandung der unerlaubten Sondernutzung erfolgt. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die doppelte Nutzungsgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 14 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Für das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern werden weder Verwaltungs- noch Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 9 nicht aus.
- (4) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Sondernutzung von besonderer Bedeutung bzw. besonderem Interesse für die Stadt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen vom 10. November 1979, in der Fassung des 12. Nachtrages vom 14.04.2011, außer Kraft.

An die
Stadtverwaltung Aachen
Herrn Jörissen
Lagerhausstrasse 20
B 03
52058 Aachen

Per Mail

Köln, 21.07.2017
Jörg Hamel (jha)

**Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen
hier: Beteiligung bei der Aufstellung des Satzungsentwurfs**

Sehr geehrter Herr Jörissen,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Satzungsentwurf. Unserer Ansicht nach entspricht der Inhalt der Satzung den üblichen Standards in vergleichbaren Städten. Wir sind der Auffassung, dass es notwendig ist durch solch eine Satzung dem Wildwuchs in der Stadt Einhalt zu gebieten, ohne die Freiheiten der Unternehmen zu sehr einzuschränken. Es wird immer wichtiger, in den Städten ein besonderes Ambiente zu erzeugen. Die neuesten Studien zeigen auch für Aachen, dass der Faktor Ambiente den höchsten Einfluss auf die Entscheidung der Besucher hat genau diesen Standort aufzusuchen. Von daher stimmen wir dem vorliegenden Entwurf zu, weisen aber auch gleichzeitig darauf hin, dass die Gebühren für die Sondernutzungen auf ein erträgliches Maß geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Jörg Hamel, Geschäftsführer

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Aachen - Düren - Köln**

Geschäftsstelle Köln
An Lyskirchen 14
50676 Köln

Tel.: 0221/20 80 40
Fax: 0221/20 80 440

Kölner Bank eG
IBAN: DE64 3716 0087 0010 3480 05
BIC: GENODED1CGN

VR-Bank-Rhein-Erft eG
IBAN: DE75 3716 1289 0000 0260 18
BIC: GENODED1BRH

Geschäftsstelle Aachen
Theaterstraße 56
52062 Aachen

Tel.: 0241/25 141
Fax: 0241/29 906

Aachener Bank
IBAN: DE23 3906 0180 0120 8170 19
BIC: GENODED1AAC

kontakt@ehdv.de
www.ehdv.de

Vorsitzender
Gerd-Kurt Schwieren

Geschäftsführer
Dipl.-Vw. Jörg Hamel

Vereinsregister AG Köln
VR 5486

Gerichtsstand Köln